


DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer



Forum Maritimes Wirtschaftsrecht Haftungsversicherung des Spediteurs (Ziff. 28 ADSp 2017)

PROF. DR. DIETER SCHWAMPE

Agenda

- „Haftungsversicherung“ vs. „Versicherung des Gutes“
- Vergleich mit den ADSp 2016 und 2003
- Tatbestandsmerkmale der Ziff. 28
 - Versicherungspflicht vs. Pflichtversicherung
 - Deckung der Haftung vs. Marktüblichkeit
 - Begrenzungen: nur im Verhältnis zum Versicherer oder auch zum Auftraggeber?
 - Rechtsfolgen: Kündigung und Ausschluss der ADSp-Begünstigungen

Unterschied Schadens- und Haftungsversicherung

- **Ziff. 21 Versicherung des Gutes**

- Versicherung für fremde Rechnung: Spediteur VN; Kunde Versicherter
- versichertes Interesse: Sacherhaltungsinteresse des Kunden
- nach BGH grundsätzlich kein Schutz des Spediteurs unter einer Güterfremdversicherung des Spediteurs

- **Ziff. 28. Haftungsversicherung des Spediteurs**

- Versicherung für eigene Rechnung des Spediteur
- versichertes Interesse: Haftpflichtinteresse des Spediteurs

Neues durch die ADSp 2017 gegenüber den ADSp 2003

- „angemessene Selbstbeteiligung“ statt „Schadenbeteiligung“
- „Versicherungsbestätigung“ statt „Bestätigung des Versicherers“
- Kündigungsrecht bei nicht fristgemäßem Deckungsnachweis
- Bei nicht ausreichendem Versicherungsschutz nur Verlust der Haftungsbestimmungen der ADSp, nicht aller ADSp-Bestimmungen

Ziff. 28 Tatbestand

28. Haftungsversicherung des Spediteurs

28.1 Der Spediteur ist **verpflichtet**, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die mindestens im Umfang der Regelhaftungssummen seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz abdeckt. Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr ist zulässig; ebenso die Vereinbarung einer angemessenen Selbstbeteiligung des Spediteurs.

Verpflichtung

- **Keine Pflichtversicherung nach §§ 113 ff. VVG**
 - § 113 (1) VVG fordert eine „*Verpflichtung durch Rechtsvorschrift*“
 - Folge: Kein Direktanspruch gegen Haftungsversicherer gem. § 115 VVG
- **Abschluss einer Versicherung ist Vertragspflicht des Spediteurs**
 - einklagbar
 - bei Pflichtverletzung Schadenersatz nach § 280 BGB
 - aber: keine weitergehende Haftung als nach Ziff. 28 selbst: gesetzliche Haftung

Ziff. 28 Tatbestand

28. Haftungsversicherung des Spediteurs

28.1 Der Spediteur ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen **abzuschließen und aufrecht zu erhalten**, die mindestens im Umfang der Regelhaftungssummen seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz abdeckt. Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr ist zulässig; ebenso die Vereinbarung einer angemessenen Selbstbeteiligung des Spediteurs.

Abschluss und Aufrechterhaltung

- **Abschluss:**

- Kein bestimmter Zeitpunkt vorgeschrieben
- wegen Ziff. 28.3 spätestens mit Wirkung zur Annahme eines Auftrages
- Rückwärtsversicherung (§ 2 VVG) zulässig

- **Aufrechterhaltung:**

- Unterlassen der Kündigung (Ziff. 13.1 DTV-VHV) oder Neuabschluss nach Kündigung
- Unterlassen einer Schadenfallkündigung (Ziff. 13.2 DTV-VHV, § 111 VVG) oder Neuabschluss
- Unterlassen einer Kündigung nach Prämienenerhöhung (§ 25 VVG) oder Neuabschluss

Abschluss und Aufrechterhaltung

- Pflicht zur Vermeidung vorzeitiger Beendigung durch Versicherer als Pflicht gegenüber Kunden?
 - ordnungsgemäße Anmeldung: Kündigung (Ziff. 11.3 DTV-VHV)
 - keine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung: Rücktritt oder Kündigung (§ 19 VVG)
 - keine Gefahrerhöhung: Kündigung (§ 24 VVG)
 - keine Obliegenheitsverletzung: Kündigung (§ 28 VVG)
 - kein Prämienzahlungsverzug: Kündigung (§ 38 VVG)
- Denkbar, wenn man von Schutzzweck ausgeht: Bestehen von Versicherungsschutz
- Aber abzulehnen, weil der Kunde sonst gegebenenfalls einen Erfüllungsanspruch im Hinblick auf Obliegenheiten hätte

Abschluss und Aufrechterhaltung

- Verletzt Bewirken der Leistungsfreiheit des Versicherers durch den Spediteur die Pflicht zur Aufrechterhaltung?
 - Beispiele: Gefahrerhöhung; Obliegenheitsverletzung; Herbeiführung des Versicherungsfalls)
 - Wortlaut: Aufrechterhaltung der “Haftpflichtversicherung“
 - formell (Vertrag) oder materiell (Leistungspflicht)?
- a maiore ad minus: Wenn schon Veranlassung der Kündigung durch den Versicherer keine Verletzung der Pflicht zur Aufrechterhaltung ist, dann erst recht nicht das Bewirken der Leistungsfreiheit

Ziff. 28 Tatbestand

28. Haftungsversicherung des Spediteurs

28.1 Der Spediteur ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung **zu marktüblichen Bedingungen** abzuschließen und aufrecht zu erhalten, **die mindestens im Umfang der Regelhaftungssummen seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz abdeckt**. Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr ist zulässig; ebenso die Vereinbarung einer angemessenen Selbstbeteiligung des Spediteurs.

Mindestdeckung

- **Regelhaftungsabdeckung**

- jegliche ADSp-Haftungssummen mit Ausnahme der erweiterten Haftung nach Ziff. 27
- jegliche HGB-Haftung mit Ausnahme der erweiterten Haftung nach §§ 435, 461 HGB

- **Marktübliche Bedingungen:**

- schränken die Regelhaftungsdeckung ein → Ziff. 6 DTV-VHV
- führen dazu, dass die Regelhaftung gerade nicht versichert ist

Ziff. 28 Tatbestand

28. Haftungsversicherung des Spediteurs

28.1 Der Spediteur ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die mindestens im Umfang der Regelhaftungssummen seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz abdeckt. Die Vereinbarung einer **Höchstersatzleistung** je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr ist zulässig; ebenso die Vereinbarung einer **angemessenen Selbstbeteiligung** des Spediteurs.

Höchstersatzleistung

- **Höchstersatzleistung:**

- Unterschreiten der Höchstersatzleistungen nach ADSp für Schadenfälle / Schadenereignisse zulässig? Ja , denn
 - sonst hätte es nicht bestimmt werden müssen (Regelhaftung)
 - die ebenfalls zulässige Jahreshöchstersatzleistung ist in den ADSp gar nicht vorgesehen

- **Angemessenheit**

- darf den Zweck nicht aushöhlen
- abhängig vom Geschäftsbetrieb
- darf Solvenz nicht gefährden
- Einzelfallfrage

Selbstbeteiligung

- Nicht mehr **Schadenbeteiligung** sondern **Selbstbeteiligung**
 - auch mit Außenwirkung gegenüber Auftraggeber zulässig
 - auch wenn marktüblich nur Innenwirkung wäre: Leistungspflicht des Versicherers gegenüber Auftraggeber, aber Erstattungspflicht des Spediteurs? Dazu Ansichten zu Ziff. 9 DTV-VHV (Schadenbeteiligung)
- **Angemessenheit:**
 - darf Solvenz nicht gefährden
 - darf nicht kleinere und mittlere Schäden im Wesentlichen ausscheiden

Tatbestand

28.2 Der Spediteur hat dem Auftraggeber auf Verlangen das **Bestehen** eines gültigen Haftungsversicherungsschutzes durch die Vorlage einer **Versicherungsbestätigung nachzuweisen**. Erbringt er diesen Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Auftraggeber den Verkehrsvertrag außerordentlich kündigen

Nachweis durch Versicherungsbestätigung

- Versicherungsbestätigung:
 - nicht zwingend Police
 - nicht zwingend durch den Versicherer
- Nur auf Verlangen
- jederzeit nach Vertragsschluss

Tatbestand

28.2 Der Spediteur hat dem Auftraggeber auf Verlangen das Bestehen eines **gültigen Haftungsversicherungsschutzes** durch die Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Erbringt er diesen Nachweis nicht innerhalb einer **angemessenen Frist**, kann der Auftraggeber den **Verkehrsvertrag außerordentlich kündigen**.

Versicherungsbestätigung

- Nur nach Verlangen und Fristablauf
- Fristablauf genügt
- Kündigungsrecht auch bei bestehendem Versicherungsschutz
- „gültiger“ Haftungsversicherungsschutz
 - nur Bestätigung des abgeschlossenen Vertrages?
 - oder auch Fehlen deckungsbeeinträchtigender Umstände (Prämie; Gefahrerhöhung; Anzeigepflichtverletzung)?
 - auch bzgl. Ausschöpfung von Höchstsummen?
 - wie ist mit bestrittenen Haftungsfällen umzugehen?

Kündigungsrecht

- Angemessene Frist zur Vorlage
 - Zweck erfordert kurze Vorlagefrist
- bei Verstreichen: außerordentliches Kündigungsrecht
- fristlos
- Fracht: keine Fautfracht, da Kündigungsgrund im Risikobereich des Spediteurs; aber vereinbarte Fracht abzgl. Ersparnis, § 415 (1) Nr. 1 HGB

Kündigungsrecht

- dagegen ADSp 2003: kein Kündigungsrecht, sondern nur Verlust der begünstigenden ADSp-Regelungen
- bot keinen hinreichender Schutz, da erweiterte Haftung nicht hilft, wenn der Spediteur nicht solvent ist und keine Versicherung besteht

Tatbestand

28.3 Der Spediteur darf sich gegenüber dem Auftraggeber auf die Haftungsbestimmungen der ADSp **nur berufen**, wenn er bei Auftragserteilung einen **ausreichenden Versicherungsschutz** vorhält.

Berufung auf Haftungsbestimmungen der ADSp

- Zeitpunkt: bei Auftragserteilung
- Was ist „ausreichend“?
 - zu hoher Selbstbehalt; zu geringe Höchstersatzleistungen
 - Folge: eine Jahreshöchstsumme darf bei Auftragserteilung noch nicht ausgeschöpft sein; aber Ausschöpfung nach Auftragserteilung beeinträchtigt Berufung auf Haftungsbestimmungen der ADSp nicht
- wenn kein ausreichender Versicherungsschutz vorhanden war:
 - kein Berufen auf Haftungsbestimmungen, aber alle sonstigen Bestimmungen der ADSp
 - kein Verlust der gesetzlichen Haftungsbeschränkungen

DVIS Workshop Seeversicherung II

Vielen Dank für Ihr Interesse